

Statuten



TURN- UND SPORTVEREIN

Übersicht

1. Sitz und Zugehörigkeit	3
2. Vereinsstruktur	4
3. Mitgliedschaft.....	4
4. Rechte und Pflichten.....	6
5. Organisation und Leitung.....	7
6. Finanzen	12
7. Revisionsbestimmungen.....	13
8. Schlussbestimmungen.....	13

Begriffsbestimmung

Einzelne Funktionen können auch über mehrere Personen aufgeteilt werden. (Job-Sharing, Co-Funktion)

1. Sitz und Zugehörigkeit

Name

Art. 1.1

Der am 21. Mai 2005 neu gegründete Verein Biberist aktiv! (nachstehend Verein genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und der vorliegenden Statuten.

Der Verein ist aus der Fusion der nachfolgend aufgeführten Vereine entstanden:

- Damenturnverein Biberist
- Frauenturnverein Biberist
- Turnverein Biberist
- Männerturnverein Biberist

Für künftige Jubiläumsaktivitäten des Vereins gilt der 1. Februar 1886 als ursprüngliches Gründungsdatum (Gründung des Turnvereins Biberist).

Sitz

Art. 1.2

Rechtsdomizil des Vereins ist Biberist.

Zweck

Art. 1.3

Der Verein

- fördert den Breitensport und unterstützt Mitglieder im Bereich des Spitzensportes.
- fördert den Wettkampfsport.
- betreibt eine aktive Nachwuchsförderung.
- pflegt die Kameradschaft aller Altersstufen und ist sich seiner Verantwortung gegenüber der Dorfgemeinschaft als aktiver Dorfverein bewusst.
- ist politisch und konfessionell neutral.

Zugehörigkeit

Art. 1.4

Der Verein ist Mitglied des Regionalturnverbandes Solothurn und Umgebung (RTVSU), des Solothurner Turnverbandes (SOTV), des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und soweit erforderlich Mitglied der Fachverbände der einzelnen Ressorts. Deren Statuten, Verträge und Reglemente sind zu beachten.

Ethik

Art. 1.5

Für den Verein gelten die aktuellen und neuen Prinzipien der Ethik-Charta im Sport von Swiss Olympic:

- Gleichbehandlung für alle.
- Sport und soziales Umfeld im Einklang.
- Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.
- Respektvolle Förderung statt Überforderung.
- Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.
- Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.
- Absage an Doping und Drogen.
- Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.
- Gegen jegliche Form von Korruption.

2. Vereinsstruktur

Aufbau

Art. 2.1

Dem Verein gehören an:
Als selbständige Ressorts

- Turnen
- Handball
- Leichtathletik
- Unihockey
- Fitness

Ressorts

Art. 2.2

Weitere Ressorts können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

Ressortstatus

Art. 2.3

Die Ressorts haben eigene Reglemente. Die Genehmigung der Geschäfts Reglemente unterliegt den Ressorts und dem Vorstand. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die Ressorts verwalten sich gemäss den entsprechenden Reglementen selbst; ebenso der Vorstand und die Technische Leitung.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder-Kategorien

Art. 3.1

Der Verein besteht aus

- Jugendmitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnern

Jugendmitglieder

Art. 3.2

Als Jugendmitglieder können Kinder ab dem schulpflichtigen Alter aufgenommen werden, die gewillt sind, regelmässig an den Trainings ihrer Ressorts / Sparten teilzunehmen. Das Aufnahmegesuch ist durch die Eltern zu unterzeichnen. Über die Aufnahme entscheidet die entsprechende Hauptleitung.

Jugendmitglieder werden nicht zu Versammlungen eingeladen. Sie haben bei Vereinsgeschäften kein Stimm- und Wahlrecht.

Aktivmitglieder

Art. 3.3

Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden, wer gemäss STV die Alterslimite (ab dem 17 Altersjahr, Jahrgang massgebend) dafür erreicht hat.

Ehrenmitglieder	Art. 3.4 Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden, wer die im Reglement „Ehrenmitglied“ umschriebenen Voraussetzungen zur Verleihung erfüllt.
Passivmitglieder	Art. 3.5 Passivmitglieder können sein, wer nicht mehr Aktivmitglied ist oder aus persönlichen oder beruflichen Gründen vorübergehend nicht sein kann, aber nach wie vor über das Vereinsgeschehen informiert werden möchte.
Freimitglieder	Art. 3.6 Es werden keine neuen Freimitglieder ernannt.
Gönner	Art. 3.7 Gönner können juristische und natürliche Personen werden, die den Verein finanziell unterstützen. Sie werden nicht zu Versammlungen eingeladen und haben keine Rechte und Pflichten. Ausnahmen bilden allfällige Sponsorenverträge.
Eintritt	Art. 3.8 Über Aufnahmen entscheidet die Ressortversammlung. Die Generalversammlung wird über Neuaufnahmen informiert. Mit der Aufnahme erklären sich die Mitglieder mit den Statuten einverstanden.
Austritt	Art. 3.9 Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr durch die Ressortversammlung genehmigt und an der Generalversammlung zur Kenntnis genommen, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Austrittsbegehren haben schriftlich zu erfolgen.
Streichungen	Art. 3.10 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch die Generalversammlung auf Antrag der Ressorts oder des Vorstandes gestrichen werden.
Ausschluss	Art. 3.11 Mitglieder, welche die Statuten, Verträge oder Reglemente der Ressorts, des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Mitgliedschaft des Vereins als unwürdig erweisen, können auf Antrag der Ressorts oder des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4. Rechte und Pflichten

Beachtung der Statuten

Art. 4.1

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gemäss den Statuten und Reglementen zu verhalten.

Die Vereinsbeschlüsse sind zu achten, die Interessen des Vereins sind nach bester Möglichkeit zu fördern. Die Mitglieder sind gehalten, an Vereinsanlässen mitzuhelfen oder teilzunehmen.

Beitragspflicht

Art. 4.2

Die Mitglieder werden mit der Aufnahme in den Verein beitragspflichtig. Die Genehmigung der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Ressortversammlung. Die Rahmenbedingungen sind im Reglement Mitgliederbeiträge des Gesamtvereins festgelegt.

Maximale Beitragshöhe

Art. 4.3

Die maximale jährliche Beitragshöhe beträgt Fr. 200. Bei besonderen Vorkommnissen kann die jährliche Betragshöhe auf Antrag des Vorstandes angepasst werden.

Stimmrecht / Antragsrecht

Art. 4.4

Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder sind an Generalversammlungen und Ressortversammlungen ihrer Zugehörigkeit stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Versicherung

Art. 4.5

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

Ergänzend ist jedes beim STV gemeldete Mitglied bei der Sportversicherungskasse versichert.

Beschwerderecht

Art. 4.6

Gegen Einzelentscheide von Ressortleitungsmitgliedern, Fachverantwortlichen oder gegen Beschlüsse von Ressortleitungen kann beim Vorstand und gegen solche des Vorstandes bei der Generalversammlung Beschwerde erhoben werden.

Das Beschwerderecht erlischt ein Jahr nach dem getroffenen Entscheid. Jede Beschwerde ist schriftlich zu begründen und mit einem Antrag zu versehen. In erster Instanz entscheidet die angeschriebene Stelle. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Generalversammlung endgültig.

5. Organisation und Leitung

Organe

Art. 5.1

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Ressortversammlung (RV)
- Ressortleitung (RL)
- Technische Leitung (TK)
- Geschäfts- und Rechnungsprüfungs-
kommission (GRPK)
- Spezialkommissionen und Projektgruppen

Führungsgrundlagen

Art. 5.2

Als Führungsgrundlagen dienen den einzelnen Organen:

- Statuten
Sie unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung und des SOTV.
- Geschäftsreglement für Vorstand, Ressortleitungen, Technische Leitung und Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
Sie unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung.
- Stellenbeschreibungen für Fachverantwortliche des Vorstandes und für Ressortleiter
Sie unterliegen der Genehmigung des Vorstands.
- Zusätzliche Führungsgrundlagen und -hilfen können durch die jeweiligen Organe erarbeitet und durch die zuständigen vorgesetzten Organe in Kraft gesetzt werden.

Protokoll

Art. 5.3

Die General- und Ressortversammlungen sowie die Vorstands- und Ressortleitungssitzungen müssen protokolliert werden. Die Protokolle der Ressortversammlungen müssen dem Vorstand und der GRPK zugestellt werden.

Archiv

Art. 5.4

Wichtige Vereinsunterlagen, Protokolle, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Die digitalen Daten der jeweiligen Ressorts werden in der Cloud abgelegt. Backups sind jährlich zu archivieren. Dem Vorstand ist der Zugang zu den Passwörtern jederzeit sicherzustellen.

Generalversammlung

Befugnisse

Art. 5.5

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet jährlich im ersten Quartal statt und wird vom Vorstand einberufen. Sie entscheidet in allen wichtigen Geschäften, die nicht in die Kompetenz der anderen Organe fallen.

Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der konsolidierten Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Austritte, Streichungen und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Wahlen
 - Vorstand
 - Präsidium
 - Vizepräsidium
 - Fachverantwortliche
 - Technische Leitung
 - Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
 - Spezialkommissionen
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms des Gesamtvereins
- Festlegung der Jahresbeiträge für Mitglieder, die nicht einem Ressort angehören
- Genehmigung des konsolidierten Budgets
- Auszeichnungen und Ehrungen
- Revision und Interpretation der Statuten und Geschäfts-Reglemente
- Behandlung und Beschlussfassung für alle anderen Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- Auflösung des Vereins

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 5.6

Ausserordentliche Generalversammlungen sind dann einzuberufen, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn es von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Anträge

Art. 5.7

Anträge sind spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung per E-Mail oder schriftlich z.Hd. des Vereinspräsidiums einzureichen. Für später eintreffende oder an der Versammlung vorgebrachte Anträge bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Einladung zur Generalversammlung

Art. 5.8

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt per E-Mail oder brieflich mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Wahlen, Abstimmungen

Art. 5.9

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann vom Vorstand, bzw. von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Art. 5.6, 7.1, 7.2 und 8.2, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist das Geschäft an den Vorstand zur Überarbeitung zurückzuweisen.

Vorstand

Wählbarkeit, Amtsdauer

Art. 5.10

Die allgemeine Leitung des Vereins ist dem Vorstand übertragen, welcher sich gemäss Art. 5.11 zusammensetzt. In diesen sind Aktiv-, Ehren-, und Passivmitglieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Ersatzwahl.

Zusammensetzung

Art. 5.11

Dem Vorstand gehören an:

- Präsident:in
- Vizepräsident:in
- Technische Leiter:in
- die Fachverantwortlichen (Finanzen, Marketing- und Sponsoring, Sekretariat, Information)
- die Ressortleiter

Weiter können dem Vorstand die Präsidien der Spezialkommissionen mit beratender Stimme angehören.

Beschlussfähigkeit

Art. 5.12

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Vertretung nach aussen

Art. 5.13

Der Vorstand vertritt den Verein in seiner Gesamtheit nach aussen.

Der Präsident – oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident – zeichnet mit dem für das betreffende Geschäft zuständigen Fachverantwortlichen oder Ressortleiter zu zweien rechtsverbindlich.

Geschäftsreglement und Stellenbeschreibung

Art. 5.14

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind in einem Geschäftsreglement geregelt. Dieses unterliegt der Zustimmung der Generalversammlung.

Aufgaben und Kompetenzen des Präsidiums, des Vizepräsidiums, der Fachverantwortlichen des Vorstandes und der Ressortleitungen sind in Stellenbeschreibungen umschrieben.

Hauptaufgaben

Art. 5.15

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder.

Der Vorstand hat folgende Hauptaufgaben:

Der Vorstand

- leitet den Gesamtverein.
- erstellt mittel- und langfristige Planungen.
- überwacht die Einhaltung der Statuten und Reglemente.
- sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und organisiert beschlossene Anlässe des Gesamtvereins.
- nimmt Stellung zu Tätigkeiten, Budgets und Zielen der Ressorts und übt bei Bedarf sein Vetorecht aus.
- ist für die Einhaltung des genehmigten Budgets verantwortlich.
- führt die Buchhaltung des Gesamtvereins; konsolidiert sie mit den Buchhaltungen der Ressorts.
- berät und entscheidet in Disziplinar- und Streitfällen, soweit diese nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- setzt bei Bedarf Spezialkommissionen oder Projektgruppen ein.
- lebt die Vereinsethik vor und kann Präventionsmassnahmen ergreifen.

Ressortleitungen

Aufgaben

Art. 5.16

Die Ressortleitungen sind für die Durchführung der Leitideen und die Erreichung der Ziele des Gesamtvereins mitverantwortlich.

Sie stellen den Aktiven im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Zusammenarbeit mit der Vereinsleitung die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.

Die Ressorts sind für einen optimalen Trainings- und Wettkampfbetrieb verantwortlich.

Organisation

Art. 5.17

Der Ressortleitung gehören an:

- Ressortleiter:in
- Technische Leitung
- Allfällige weitere Fachverantwortliche

Die Ressorts organisieren sich nach ihren Bedürfnissen selbst. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in den

einzelnen Geschäftsreglementen umschrieben. Diese Reglemente unterliegen der Genehmigung durch die Ressortversammlung mit Vetorecht des Vorstandes.

Vertretung

Art. 5.18

Die durch die Ressortversammlungen gewählten Ressortleitenden gehören dem Vorstand an. Bei Abwesenheit ist eine kompetente Stellvertretung an die Vorstandssitzungen zu delegieren.

Ressortversammlung

Art. 5.19

Die Aufgaben und Kompetenzen der Ressortversammlungen sind in den Geschäftsreglementen der einzelnen Ressorts umschrieben.

Technische Leitung

Zusammensetzung

Art. 5.20

Die Technische Leitung wird vom Technischen Leiter des Vorstandes präsiert.

Ihr gehören gemäss Organigramm an:

- Technische Leiter:in des Vorstandes
- Technischen Leitenden der Ressorts
- Materialverantwortliche:r des Gesamtvereins
- J&S Coaches der Ressorts/Gesamtvereins
- der Hallenkoordinator

Im Übrigen organisiert sich die Technische Leitung nach ihren Bedürfnissen selbst.

Aufgaben

Art. 5.21

Die Technische Leitung

- schafft sinnvolle sportliche Betätigungsmöglichkeiten im Rahmen des Breitensportes.
- fördert die daraus resultierenden Spitzensportler.
- koordiniert den gesamten Sportbetrieb unter den Ressorts und legt die Hallenbelegung fest.
- koordiniert die Ausbildung von Leiterpersonen.
- koordiniert die Materialbeschaffung in Absprache mit den Ressorts.
- organisiert die Vorbereitung der Teilnahme an Turnfesten des Gesamtvereins.
- fördert den Nachwuchs nach den Vorgaben der übergeordneten Verbände und den vereinseigenen Bedürfnissen und Möglichkeiten.

Geschäftsreglement

Art. 5.22

Die Aufgaben und Kompetenzen der Technischen Leitung sind im Geschäftsreglement umschrieben. Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Vorstand.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung, Wählbarkeit	Art. 5.23 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei bis vier Mitgliedern. Diese werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Kommission organisiert sich nach ihren Bedürfnissen selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Amtierende Vorstands- oder Ressortleitungsmitglieder sind nicht wählbar.
Aufgaben	Art. 5.24 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission kontrolliert im Auftrag der Generalversammlung die Vereinsführung des Vorstandes und der Ressortleitungen im Allgemeinen und das Finanzwesen des Vereins und der Ressorts im Besonderen. Sie stellt der Generalversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Déchargeerteilung an den Vorstand und die Ressortleitungen.
Recht auf Information	Art. 5.25 Dem Präsidium der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission werden die Protokolle aller Vorstands-, Ressortleitungssitzungen und Ressortversammlungen automatisch zugestellt. Er kann an den Sitzungen des Vorstandes und der Ressortleitung mit beratender Stimme teilnehmen.
Geschäftsreglement	Art. 5.26 Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sind im Geschäftsreglement umschrieben. Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

6. Finanzen

Geschäftsjahr	Art. 6.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Einnahmen	Art. 6.2 Der Verein beschafft sich die notwendigen Mittel selbst. Die Einnahmen resultieren insbesondere aus <ul style="list-style-type: none">• Mitgliederbeiträgen• Beiträge aus Jugend + Sport• Subventionen• Überschüssen aus Veranstaltungen• Sponsor- und Gönnerbeiträgen• sonstigen Zuwendungen
Ausgaben	Art. 6.3 Die Ausgaben dienen zur Erfüllung des Vereinszweckes und werden in erster Linie durch die Einnahmen gedeckt.

Kredit für Vorstand

Art. 6.4

Für ausserordentliche, unvorhergesehene Aufwendungen legt die Generalversammlung alljährlich einen Kredit fest.

Geldanlagen

Art. 6.5

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Haftung

Art. 6.6

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den in Art. 4.3 festgelegten Höchstbeitrag ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

Archiv

Art. 6.7

Sämtliche Vereinsakten, Protokolle, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Die digitalen Daten der jeweiligen Ressorts werden in der Cloud abgelegt. Backups sind jährlich ins Archiv zu legen.

7. Revisionsbestimmungen

Teilrevision

Art. 7.1

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Totalrevision

Art. 7.2

Eine Totalrevision der Statuten kann vorgenommen werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

8. Schlussbestimmungen

Ressortauflösung

Art. 8.1

Die Auflösung eines Ressorts kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Ressortversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Vorgängig muss der Vorstand dieser Auflösung zustimmen. Muss ein Ressort des Vereins aufgelöst werden, geht das Vermögen an den Verein über.

Auflösung

Art. 8.2

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung werden Akten, Vermögen und Inventar dem Solothurner Turnverband zur Aufbewahrung übergeben, bis die Gründung eines neuen Turnvereins nach Art. 1 – 5 dieser Statuten möglich ist.

Ausnahmeartikel

Art. 8.3

Über alle Fälle, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, entscheidet die Generalversammlung.

Gerichtsstand

Art. 8.4

Der Gerichtsstand ist am Sitz des Vereins.

Frühere Bestimmungen

Art. 8.5

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 11. März 2016.

Inkraftsetzung

Art. 8.6

Diese Statuten sind an der GV vom 10. März 2023 angenommen worden und treten nach der Genehmigung durch den Solothurner Turnverband in Kraft. Alle bisherigen damit verbundenen Beschlüsse und Reglemente werden dadurch aufgehoben.

Biberist, 10. März 2023

Biberist aktiv!

Turn- und Sportverein

Der Präsident:



Markus Steiner

Die Sekretärin:



Claudia Züllig

Vorliegende Statuten wurden durch den SOTV am 29.03.2023 genehmigt!

Solothurner Turnverband

Der Präsident

Die Sekretärin

Christian Sutter

Simone Grimm

**mehr Infos
unter:**

**www.biberistak-
tiv.ch**